

## Amtsgericht Traunstein

Az.: 311 C 394/15



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 84546 Eggkofen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED] 73728 Esslingen, [REDACTED]

wegen Urheberrecht

erlässt das Amtsgericht Traunstein durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 12.05.2015  
folgenden

## Beschluss

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
1. Die Beklagte zahlt an die Klägerin 750,00 €. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.
  2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.
  3. Die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten zu je 100,00 €. Die erste Rate ist bis spätestens 15.05.2015 fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonates fällig.

Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Eingang auf dem nachstehenden Bankkonto: Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte, IBAN [REDACTED] BIC [REDACTED] Verwendungszweck: [REDACTED] Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 7 Werktagen wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 15.05.2015 zu verzinsen.

- II. Der Streitwert wird auf 1.106,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

gez.

[REDACTED]  
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Traunstein, 13.05.2015

[REDACTED]  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig